Luxusresort und schenkt

Langlaufloipen. Foto: Manuela Matt

SP-Politiker Martin Pfister übt Kritik an Schoch. Foto: PD

Pfarreisekretär Hans Fuchs ist in Gonten aufgewachsen. Foto: Manuela Matt

Ein unterirdischer Tunnel verbindet die beiden Häuser. Foto: Manuela Matt

Gonten AI

Grafik: db / Quelle: OSM

sein. Das wollte Manzin ändern. Offenbar mit Erfolg. Zumindest bei Schoch eckte der «Volksfreund» an. So sei es zu weiteren Konflikten rund um die Berichterstattung über Gonten gekommen, erzählt Manzin. «Ich erinnere mich an ein halbstündiges Telefonat, in dem wir beide laut wurden.» Für das Projekt an sich zeigt Manzin aber auch Verständnis, vor allem wenn es darum geht, Alternativen zum Tagestourismus zu finden. Der Besucheransturm im Alpstein verärgert die Einheimischen und führt oftmals zu chaotischen Zuständen auf Wanderwegen: «Natürlich wird das Appenzellerland künftig auch aufs Luxussegment und generell Übernachtungen setzen müssen», sagt Manzin.

Jan Schoch und die vielen Wechsel

Schoch kann sehr überzeugend sein. Wenn er etwas will, muss es umgesetzt werden. Wer nicht spurt, wird ersetzt. So wurde in Gonten während der Bauphase die Bauführung gewechselt, auch im Hotelbetrieb gab es viele Wechsel. Mit einem ehemaligen Hoteldirektor stritt er sich vor Gericht, worauf er teilweise unterlag. Und auch das Arbeitsverhältnis des aktuellen Direktors ist bereits beendet. Dieser verlässt Gonten per sofort. Sein Nachfolger: Schoch.

Schoch kann sehr selbstbewusst auftreten. Womöglich braucht es das, damit man in jungen Jahren so durchstarten kann wie er. Er galt mit der 2007 von ihm mitgegründeten Derivatefirma Leonteq als eine Art Wunderkind des Schweizer Finanzplatzes, man nannte ihn auch Elon Musk der Finanzszene. Doch so schnell, wie er aufstieg, so schnell sank er wieder darnieder. Leonteq hatte ein Problem mit dem Wachstum, dazu kam eine Rüge von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht Finma wegen Marktmanipulation. 2017 wurde Schoch vom eigenen Verwaltungsrat abgesetzt. Er hatte inzwischen mit Flynt eine Art digitale Bank für Superreiche gegründet. Doch nur wenige Monate nach dem offiziellen Start waren etliche Verwaltungsräte und der CEO abgesprungen.

Aus einer dieser Redaktion vorliegenden rechtskräftigen Strafverfügung aus dem Jahr 2022 geht hervor, dass Schoch wegen Flynt Probleme mit der Finma hatte und zu einer Busse von 20'000 Franken verurteilt wurde, weil er rund um die Erlangung der Banklizenz einen zu vorteilhaften Eindruck seiner Vermögenssituation vermittelt habe. «Zum Verhalten nach der Tat sowie im Strafverfahren ist festzustellen, dass der Beschuldigte wenig Reue und Einsicht zeigt», schreibt das Eidgenössische Finanzdepartement in der Verfügung über Schoch. Er selbst bezeichnet heute die Sache als «Fahrlässigkeit», die «vollumfänglich erledigt» sei.

Ein neues Problem für Gonten: Wohnungsnot

Noch nicht erledigt ist für Schoch ein anderes Problem: die Unterbringung seiner Angestellten. «Schoch kauft und mietet alles, was auf den Markt kommt», sagt Pfarreisekretär Hans Fuchs. Es ist wohl jene Entwicklung, die er am kritischsten sieht. «Es kann doch nicht sein, dass das ganze Dorf zum Personalhaus von Schoch wird.» Der Investor wurde quasi über Nacht zum Konkurrenten der einheimischen Bevölkerung auf dem Wohnungsmarkt. Derzeit plant er zwei Personalhäuser, eines in Gonten, eines in Hundwil.

Der Wohnungsmarkt ist in Gonten aber längst nicht nur wegen Schoch angespannt. Zum knappen Angebot tragen auch die Tiefsteuerstrategie und der Mangel an Bauland im Dorf bei.

Darum leiden die Gontnerinnen und Gontener plötzlich an sehr ähnlichen Problemen wie die Menschen in St. Moritz oder Andermatt. Es ist für Einheimische schwierig geworden, an bezahlbaren Wohnraum zu kommen.

Bundesgericht schützt Alkoholiker

Unfall am Steuer Eine Firma wollte einem Techniker den Lohn nicht mehr bezahlen.

Wer selbst verschuldet seine Arbeit nicht verrichtet, hat gemäss Gesetz keinen Anspruch auf Lohn. Doch wenn Alkohol im Spiel ist, gilt das Fernbleiben am Arbeitsplatz oft als «unverschuldet». Diesen Schluss lässt ein kürzlich veröffentlichtes Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts zu. Im Zentrum des Falls stand ein Servicetechniker, der seit rund 15 Jahren angestellt war.

Im September 2022 verursachte er in stark alkoholisiertem Zustand mit 1,9 Promille einen Verkehrsunfall. Dieser Vorfall führte zum sofortigen Entzug seines Führerausweises und einer strafrechtlichen Verurteilung. Darauf folgte die Diagnose einer fortgeschrittenen Alkoholabhängigkeit, die Arbeitsunfähigkeit und eine stationäre Behandlung nach sich zog.

Die Arbeitgeberin weigerte sich, den Lohn weiterzuzahlen. Ihre Argumentation: Für den Entzug des Führerausweises sei der Angestellte selber verantwortlich. Ohne Führerausweis könne er seiner Arbeit nicht mehr nachkommen, da er zu Kunden fahren müsse.

Die Ursache ist eine schwere Alkoholsucht

Doch das Bundesgericht wies die Beschwerde ab und bestätigte den Anspruch des Arbeitnehmers auf Lohnfortzahlung. Das Gericht stellte klar, dass der Unfall, die Einweisung und der Führerausweisentzug dieselbe «Ursache in Form der schweren Alkoholsucht» hätten. Die Arbeitsunfähigkeit sei also primär durch die Suchtkrankheit und die medizinische Einweisung bedingt, weshalb der Anspruch auf Lohnfortzahlung weiterhin bestehe.

Grundsätzlich gilt zwar das Prinzip «Ohne Arbeit kein Lohn». Doch das Gesetz sieht Ausnahmen vor. So haben Arbeitnehmende etwa weiterhin Anspruch auf Lohn, wenn sie ohne eigenes Verschulden verhindert sind.

Diese Ausnahme legen die Gerichte in ihrer Rechtsprechung grosszügig aus. Der Anspruch auf Lohnfortzahlung werde nur ausgeschlossen oder reduziert, wenn ein Arbeitnehmer die Arbeitsunfähigkeit grobfahrlässig oder vorsätzlich herbeiführe, sagt Roger Rudolph, Professor für Arbeitsrecht an der Universität Zürich. Im Arbeitsrecht liege die Hürde für ein Verschulden des Angestellten hoch, um ihn – in einer gesundheitlichen Notlage – zusätzlich zu bestrafen. «Gerade bei Suchterkrankungen ist Zurückhaltung geboten, denn es handelt sich in der Regel nicht um Vorsatz, sondern um eine schwierige Lebenssituation», erläutert er.

Von einer verschuldeten Arbeitsverhinderung ist beispielsweise dann auszugehen, wenn Angestellte mit Vorsatz oder grobfahrlässig gehandelt haben. Als Beispiel für Grobfahrlässigkeit, die eine Lohnkürzung rechtfertigen könnte, nennt Roger Rudolph die Nichtbeachtung offensichtlicher Gefahren wie etwa eine Skitour bei gesperrten Pisten, grosser Lawinengefahr und allenfalls auch nach Warnhinweisen von anderen Personen. Doch jeder Fall ist individuell zu beurteilen. Der Lohnanspruch entfällt auch dann, wenn jemand grundlos blaumacht und dabei ertappt wird.

Wenn der Angestellte wie im vorliegenden Fall zur Behandlung in eine Klinik muss, kann sich die Lohnfortzahlung über längere Zeit hinziehen. Hat die Arbeitgeberin eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen, erhält die erkrankte Person üblicherweise während bis zu zwei Jahren 80 Prozent des Lohns. Ohne Krankentaggeldversicherung gibt es gewisse regionale Unterschiede, die in der Berner, der Basler und der Zürcher Skala geregelt sind. Die Lohnfortzahlungspflicht steigt dabei mit der Anstellungsdauer.

Kündigungsschutz bei unverschuldeter Krankheit

Die Anerkennung der Alkoholsucht als unverschuldete Krankheit mit Klinikaufenthalt wirkt sich auf den Kündigungsschutz aus. Im ersten Dienstjahr liegt die krankheitsbedingte Sperrfrist bei 30 Tagen, bis zum fünften Dienstjahr bei 90 Tagen und ab dem sechsten Dienstjahr bei 180 Tagen. Wenn die Arbeitgeberin diese Sperrfristen nicht einhält, ist die Kündigung nichtig. Dann verlängert sich die Frist.

Eine fristlose Kündigung ist bei Vorfällen im Zusammenhang mit Alkoholkonsum nicht ausgeschlossen. Doch die Hürde dafür ist hoch und hängt vom individuellen Fall ab. Eher möglich ist die fristlose Kündigung etwa, wenn es trotz Verwarnungen und Kündigungsandrohungen wiederholt zu Pflichtverletzungen kommt.

Edith Hollenstein

Urteil: BGer 4A_221/2025

Das Gericht hat die Alkoholsucht als Krankheit anerkannt. Foto: Keystone